

Aktenzeichen: - 4 AZN 348/88 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. Juli 1988
- 4 AZN 348/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Februar 1986
Hannover - 4 Ca 421/85 E -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. September 1987
Niedersachsen - 3 Sa 692/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz und Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGr. IV a (Verwaltungsleiter bei einem Staatlichen
Medizinaluntersuchungsamt)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung des Verwaltungsleiters eines Medizinaluntersuchungs-
amtes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZN 348/88

3 Sa 692/86 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. Juli
1988 beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Sep-
tember 1987 - 3 Sa 692/86 - wird auf Kosten des
beklagten Landes als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem 1. Juli 1974 als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er ist Verwaltungsleiter beim Staatlichen Medizinaluntersuchungsamt in Hannover. Der Amtsleiter und sein Stellvertreter sind Mediziner. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1983 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes. Der Kläger beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes ist unzulässig.

Das beklagte Land beruft sich zur Begründung seiner Beschwerde auf eine Divergenz zwischen dem angefochtenen und dem Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

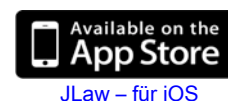
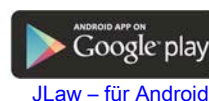


(BAGE 51, 283 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Es hat inso-
weit jedoch die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz
nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG
voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten
Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten
Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der
Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt,
daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchst-
richterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung
eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des
Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979
- 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren
Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden
Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Ent-
scheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß
nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die
Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188,
190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren
Nachweisen).

Diesen Anforderungen entspricht das vom beklagten Land zur
Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde angebrachte Vorbrin-
gen nicht. Das beklagte Land trägt vor, das Landesarbeitsgericht
weiche bei der Anwendung des Begriffes des Arbeitsvorganges im
Sinne von § 22 BAT von der Bestimmung dieses Begriffes in dem
angezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1986 ab,
wozu das beklagte Land noch darauf hinweist, in diesem Urteil
habe der Senat den Rechtsbegriff neu bestimmt und dabei nähere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Differenzierungen vorgenommen, die das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt habe. Seit Einführung des Rechtsbegriffes des Arbeitsvorganges in § 22, § 23 BAT neuer Fassung definiert der Senat diesen Rechtsbegriff in ständiger, unveränderter Rechtsprechung dahin, daß darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. BAGE 29, 364, 372 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAGE 51, 356, 360 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Diese Definition des Arbeitsvorganges hat der Senat auch in dem von dem beklagten Land angezogenen Urteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - (BAGE 51, 282, 287 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ausdrücklich wiederholt und als zutreffend bestätigt. Irgendwelche Änderungen oder Differenzierungen hat dabei der Senat entgegen den Ausführungen des beklagten Landes nicht vorgenommen. An diese feststehende Rechtsprechung des Senats hat sich aber auch das Landesarbeitsgericht unter wörtlicher Wiederholung der Definition des Arbeitsvorganges durch den erkennenden Senat und unter Hinweis auf das vorstehende Urteil des Senats vom 19. März 1986 gehalten. Damit liegt eine rechtserhebliche Divergenz nicht vor. Demgemäß konnte auch das beklagte Land insoweit divergierende abstrakte Rechtssätze im angefochtenen und im angezogenen Urteil nicht darlegen.



In Wahrheit wendet sich das beklagte Land insoweit auch nicht gegen die Begriffsbestimmung des Landesarbeitsgerichts, sondern dagegen, wie das Landesarbeitsgericht im konkreten Fall die Arbeitsvorgänge des Klägers zugeschnitten hat, insbesondere dagegen, daß es die Verwaltungsaufgaben des Klägers zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt hat. Damit greift das beklagte Land jedoch nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts an, die nur im Rahmen einer zulässigen Revision vom Revisionsgericht hätte überprüft werden können. Daher bedarf es keines näheren Eingehens auf die diesbezüglichen Ausführungen des beklagten Landes. Das beklagte Land übersieht in diesem Zusammenhang außerdem, daß nach gefestigter Rechtsprechung des Senats bei der Innehabung leitender Funktionen viel für die Annahme eines einheitlichen Arbeitsvorganges spricht (vgl. BAGE 48, 17, 21 = AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die weiteren Urteile des Senats vom 26. August 1987 - 4 AZR 137/87 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 11. November 1987 - 4 AZR 336/87 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

In allgemeiner Weise weist das beklagte Land weiter darauf hin, das angefochtene Urteil sei geeignet, die Organisations- und Personalstruktur bei vielen unteren Fachbehörden in Niedersachsen und anderen Bundesländern in Frage zu stellen, es habe schwerwiegende finanzielle Folgen, verkenne die Behördenhierarchie und spreche den Fachbeamten, vorliegend Ärzten, fachliche Verantwortung ab.

Auf diese rein tatsächlichen Erwägungen kann nach den ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzunglichen Bestimmungen die Nichtzulassungsbeschwerde im Bereich des ArbGG nicht gestützt werden. Möglicherweise will damit das beklagte Land darlegen, daß der vorliegende Fall auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG habe. Dabei übersieht das beklagte Land jedoch, daß insoweit fehlerhafte Tarifauslegung nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG hätte gerügt werden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr hat sich insoweit das beklagte Land nur unter ausdrücklichem Hinweis auf § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG auf die angebliche Divergenz zwischen dem angezogenen und dem angefochtenen Urteil bezogen. Den Anforderungen der Senatsrechtsprechung zur Darlegung einer fehlerhaften Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz) genügen diese Ausführungen nicht. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht den Begriff des Arbeitsvorganges (§ 22 BAT) in voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats ausgelegt und angewendet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)